

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über gemeinsamen Antrag der Schrack Mediacom GmbH und der Wimax Telecom GmbH, beide Apfelgasse 1/Top 4, 1040 Wien, vom 14.12.2004, beide vertreten durch Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Reinprechtsdorferstrasse 62, auf „Zustimmung zur Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten“ in ihrer Sitzung vom 11.01.2005 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung der, der Schrack Mediacom GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, GZ F 5/04-37 zugeteilten Frequenznutzungsrechte, durch Schrack Mediacom GmbH an die Wimax Telecom GmbH erteilt.

II. Begründung

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2005, GZ F 5/04-37, wurden der Schrack Mediacom GmbH Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung zugewiesen.

Mit Schriftsatz vom 14.12.2004 brachte die Schrack Mediacom GmbH gemeinsam mit der Wimax Telecom GmbH einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten ein. Begründend wurde ausgeführt, dass die Wimax Telecom GmbH eine 100%-Tochter der Wimax Telecom AG ist. Geschäftsführer der Wimax Telecom GmbH sind Ing. Werner Kasztler und DI Dov Bar-Gera, die auch Geschäftsführer der Schrack Mediacom GmbH sind. Ing. Werner Kasztler ist auch alleiniger Gesellschafter der Schrack Mediacom GmbH.

Weiters wurde ausgeführt, dass sich aus der Überlassung keine technischen Auswirkungen ergeben, da die Frequenzausstattung nicht geändert werde und die Berechtigung von der Zweitantragstellerin im selben Umfang genutzt werde, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt wurde. Weiters sei die Zweitantragstellerin eine neue Gesellschaft, welche mit anderen Antragstellern in diesem Verfahren in keiner Weise verflochten sei. Daher sei auch keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs gegeben.

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 wurde der Antrag auf Genehmigung der Überlassung auf der Homepage der RTR veröffentlicht.

Stellungnahmen zum veröffentlichten Antrag wurden nicht abgegeben.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im gegenständlichen Fall sind durch die Überlassung keine technischen Auswirkungen gegeben. Die Frequenznutzungsbedingungen bleiben durch die Überlassung unverändert

Bei ihrer Entscheidung hat die Telekom-Control-Kommission aber auch die Auswirkungen der Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes nicht zu erwarten. Die Zweitantragstellerin ist mit keinem anderen, in diesem Frequenzbereich tätigen Unternehmen verbunden. Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die beantragte Überlassung ist daher aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht gegeben.

Daher war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Gebühr in Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 11. Jänner 2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- Schrack Mediacom GmbH, z. Hd. Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin, Reinprechtsdorferstrasse 62, 1050 Wien per Telefax und Post
- Wimax Telecom GmbH, z. Hd. Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin, Reinprechtsdorferstrasse 62, 1050 Wien per Telefax und Post